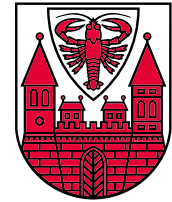


Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Fachbereich 61
z. Hd. Frau Ilka Schupp

per Mail: Ilka.Schupp@cottbus.de



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

17. September 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 111.020.HA-
003/001

Beauftragter für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

Beauftragter für die Belange von
Seniorinnen und Senioren

Ansprechpartner/-in

Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:

Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017

M +491702220239

F +49 355 612132017

normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Stellungnahme

zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Universität“ stadteinwärts

Sehr geehrte Frau Schupp,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Erarbeitung der Aufgabenstellung zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Universität“ stadteinwärts. Neben dem Haltestellenausbau soll nach der vorliegenden Aufgabenstellung auch die Möglichkeit eines Fußgängerüberweges im Bereich Universitätsstraße / Erich-Weinert-Straße / Friedlieb-Runge-Straße untersucht werden.

Die frühzeitige Beteiligung wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist entscheidend, dass Barrierefreiheit bereits als verbindliche Planungsanforderung in die Aufgabenstellung aufgenommen und nicht erst im weiteren Planungsverlauf ergänzend betrachtet wird.

1. Planungs- und Ausführungsgrundlagen

Für die weitere Planung sind insbesondere die Anforderungen der DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ sowie der DIN 32984:2023-04 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ in ihrer jeweils einschlägigen Fassung zu berücksichtigen. Ergänzend sind die technischen Regelwerke für barrierefreie Verkehrsanlagen zu betrachten. Dabei ist Barrierefreiheit als durchgängige Mobilitäts- und Wegekette zu verstehen. Haltestellen und Verkehrsmittel müssen aufeinander abgestimmt sein; Wegeketten sollen barrierefrei nutzbar sein und eine sichere Orientierung ermöglichen.

2. Barrierefreie Gestaltung der Haltestelle

Die Haltestelle ist so zu planen, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen grundsätzlich selbstständig auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. Dies betrifft insbesondere:

- eine möglichst niveaugleiche bzw. spalt- und stufenarme Ein- und Ausstiegssituation,
- ausreichende Bewegungs- und Rangierflächen für Rollstuhl- und Rollatornutzende,
- erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Oberflächen,
- hindernisfreie Bewegungsbereiche,
- eine kontrastreiche Gestaltung sowie
- barrierefrei zugängliche und wahrnehmbare Fahrgastinformationen.

Die Barrierefreiheit darf dabei nicht an der Haltestellenkante enden. Auch die Zuwegungen und die Verknüpfung mit dem umliegenden Fußwegenetz sind Bestandteil einer funktionierenden barrierefreien Wegebeziehung.

3. Taktile und visuelle Orientierung

Für blinde und sehbehinderte Menschen ist ein nachvollziehbares und normgerechtes Orientierungs- und Leitsystem vorzusehen. Die DIN 32984:2023-04 konkretisiert hierzu die Anforderungen an Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente. Sie dient insbesondere der sicheren und selbstständigen Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen und ist auch bei Umbauten bzw. Modernisierungen sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind die Auffindbarkeit der Haltestelle, die Hinführung zum Einstiegsbereich sowie erforderliche Aufmerksamkeits-, Auffinde- und Einstiegsfelder zu berücksichtigen. Bodenindikatoren müssen sowohl taktil als auch visuell eindeutig wahrnehmbar sein.

4. Fußgängerüberweg und Querungsstelle

Die vorgesehene Untersuchung einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit im Bereich des Knotenpunktes wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgelegte Darstellung auf Seite 2 sieht die mögliche Querungsstelle unmittelbar östlich des Haltestellenbereiches vor. Aus Sicht der Barrierefreiheit sollte geprüft werden, wie eine möglichst kurze, sichere und intuitive Wegebeziehung zwischen Haltestelle, Querungsstelle und gegenüberliegendem Seitenraum hergestellt werden kann. Bei der konkreten Ausbildung der Querungsstelle sind die teilweise unterschiedlichen Anforderungen von Menschen mit motorischen Einschränkungen einerseits und blinden bzw. sehbehinderten Menschen andererseits zu berücksichtigen. Eine für Rollstuhl- und Rollatornutzende gut überrollbare Querung muss gleichzeitig für blinde Menschen eindeutig auffindbar und gegenüber der Fahrbahn sicher wahrnehmbar sein. Je nach gewählter Querungsform sind deshalb insbesondere Bordausbildung, Bodenindikatoren, Auffinde- und Richtungsfelder sowie gegebenenfalls weitere akustische und taktile Elemente entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu planen.

5. Fahrgastinformation und Zwei-Sinne-Prinzip

Informationen und Orientierungsmöglichkeiten sollten grundsätzlich nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet werden. Schriftliche und dynamische Fahrgastinformationen müssen gut auffindbar, kontrastreich und aus geeigneten Positionen wahrnehmbar sein. Bei der Anordnung ist auch die Nutzung durch Rollstuhlfahrende und Menschen mit eingeschränkter Körpergröße zu berücksichtigen. Soweit Sitzgelegenheiten vorgesehen werden, sollten diese auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gut nutzbar sein. Gleichzeitig sind ausreichende Flächen für Rollstühle und Rollatoren freizuhalten.

6. Vermeidung neuer Barrieren

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass Einbauten wie Fahrgastunterstände, Masten, Fahrradabstellanlagen, Papierkörbe, Beschilderungen oder sonstige Ausstattungselemente nicht in die erforderlichen Bewegungs- und Orientierungsflächen hineinragen. Besonders wichtig ist eine eindeutige und konfliktarme Führung des Fußverkehrs gegenüber dem Radverkehr. Für Menschen mit Sehbehinderungen müssen die unterschiedlichen Funktionsbereiche taktil und visuell eindeutig wahrnehmbar sein.

7. Weitere Beteiligung

Ich bitte darum, die genannten Anforderungen bereits in die Aufgabenstellung aufzunehmen und mich im weiteren Planungsverfahren, insbesondere bei Vorlage konkreter Lage- und Ausbaupläne, erneut zu beteiligen. Darüber hinaus empfehle ich, den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz frühzeitig in die weitere Planung einzubeziehen. Die praktische Erfahrung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen kann wesentlich dazu beitragen, Barrieren bereits in der Planungsphase zu erkennen und spätere Nachbesserungen zu vermeiden.

Zusammenfassend sollte das Planungsziel nicht lediglich in der Herstellung einer formal barrierefreien Haltestelle bestehen. Ziel muss eine durchgängige, sichere und möglichst selbstständig nutzbare Mobilitätskette vom angrenzenden Wegenetz über die Querungsstelle und den Haltestellenbereich bis zum Ein- und Ausstieg in das Verkehrsmittel sein. Ich bitte darum, diese Anforderungen bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung und im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Cottbus/Chóšebuz, 17.09.2026

gez. Franzke

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beauftragter für die Belange von Seniorinnen und Senioren